

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rainer-Michael Lehmann (FDP)

vom 02. Oktober 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2008) und **Antwort**

Berliner Hundegesetz auf dem Prüfstand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des Ende 2004 novellierten Hundegesetzes, und wie ist nach Kenntnis des Senats die Reaktion der Hundebesitzer auf diese Änderungen?

Zu 1.: Im Jahre 2004 wurde das Berliner Hundegesetz (HundeG Berlin) erlassen. Mit dem Erlass wurden die Regelungen der bereits seit dem Juni 2000 geltenden Berliner Hundeverordnung (HundeVO Berlin) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Eine besondere Reaktion der Hundebesitzer auf dieses Gesetz gab es nach Auffassung des Senats nicht, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass mit dem Gesetz nur wenige Neuregelungen in Kraft traten.

Die Regelungen des HundeG Berlin und der bis 2004 geltenden HundeVO Berlin haben die von Hunden ausgehenden Gefahren erheblich reduziert. So ist die Anzahl der Fälle, in denen Menschen durch Hunde verletzt oder gefährdend angesprungen wurden von 1816 im Jahre 1999 auf 859 im Jahre 2007 zurückgegangen. Der Anteil einzelner Regelungen dieser Rechtsvorschriften an dieser Entwicklung lässt sich dabei nicht bestimmen. Deshalb entzieht sich der Beurteilung durch den Senat auch die Frage, inwieweit die insgesamt positive Entwicklung auf die mit dem HundeG Berlin 2004 in Kraft getretenen Neuregelungen, wie die verschärfte Leinenpflicht, die Kennzeichnungspflicht oder die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung, zurückzuführen ist. Nach Auffassung des Senats ist die Wirksamkeit auf das Zusammenwirken aller Gebote und Normen des HundeG Berlin bzw. der HundeVO Berlin zurückzuführen.

2. Ist dem Senat bekannt, wie viele Haftpflichtversicherungen seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes neu abgeschlossen wurden, und wie viele der neu angeschafften Hunde im Schnitt nicht haftpflichtversichert sind?

3. Wie hoch ist der Anteil der neu angeschafften Hunde, die nicht durch Mikrochips gekennzeichnet sind, und wie lässt sich nach Ansicht des Senats diese Zahl bis zum Ende der Übergangsfrist am 01.01.2010 verringern?

Zu 2. und 3.: Da die entsprechenden Daten u. a. mangels rechtlicher Grundlage nicht erhoben werden, ist dem Senat nicht bekannt, wie viele Hundehalter nach Inkrafttreten des HundeG Berlin Haftpflichtversicherungen neu abgeschlossen haben und wie hoch der Anteil nicht mittels Mikrochip gekennzeichneter Hunde ist.

4. Wie bewertet der Senat die Änderung der Auflistung der als gefährlich eingestuften Hunderassen, und wo sieht der Senat Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf?

Zu 4.: Der Senat hält die im HundeG Berlin erfolgte Streichung der Rassen Staffordshire Bullterrier und Dogue de Bordeaux von der Liste gefährlicher Hunde weiterhin für gerechtfertigt, da sie in der Berliner Bissstatistik der vergangenen Jahre nicht in Erscheinung traten und Hunde dieser Rassen in Berlin offensichtlich nur in äußerst geringer Zahl gehalten werden. Der Senat sieht momentan keinen Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf bzgl. dieser Liste.

5. Nach welchen Kriterien erfolgt eine Überprüfung der als gefährlich gelisteten Hunderassen, und in welchen Zeitabständen werden diese überarbeitet?

Zu 5.: Eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung bestimmter Hunderassen wird nicht durchgeführt.

Der Senat weist jedoch auf die vom Grundsatz her nach wie vor maßgebliche Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), verschiedener Oberwaltungsgerichte und auch des Berliner Verfassungsgerichtshofes hin, die überwiegend von der Rechtmäßigkeit rassebezogener Regelungen im Ge-

fahrenabwehrrecht der Länder und des Bundes ausgehen. Das BVerfG ist in seiner Begründung der Entscheidung vom 16.03.2004 über die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde aber auch auf die Notwendigkeit der Überprüfung dieser Regelungen eingegangen. So stellte das BVerfG fest, dass die „... wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen sowie die tatsächlichen Annahmen des Gesetzgebers ... noch erhebliche Unsicherheiten... „ belassen. Der **Bundesgesetzgeber** wurde aufgefordert, „... die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten...“ der vom Einfuhr- und Verbringungsverbot betroffenen Hunderassen „...künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten“. Sollten dabei die bisherigen Einschätzungen bzgl. der Gefährlichkeit dieser Rassen „...nicht oder nicht in vollem Umfang...“ bestätigt werden, müsse er seine Regelungen den neuen Erkenntnissen anpassen (Entscheidung 1 BvR 1778/01 des BVerfG vom 16.03.2004, Leitsatz 1, Randnummer 88).

Diese an den Bundesgesetzgeber gerichteten Vorgaben sind auch von den Ländern zu beachten, deren Hundegesetze von einer rassebedingten Gefährlichkeit von Hunden ausgehen.

Ungeachtet dessen sieht sich der Senat nicht erst durch das BVerfG-Urteil in der Pflicht, bei zukünftig ggf. notwendig werdenden Rechtsänderungen - wie auch bereits in vorangegangenen Rechtssetzungsverfahren - neben der eigenen Bissstatistik neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden einfließen zu lassen. Nach Kenntnis des Senats liegen bisher keine Untersuchungsergebnisse vor, die eine Änderung der in Rede stehenden Regelungen des HundeG Berlin erforderlich machen würden (vergl. auch Antwort auf KA 15/13203 vom 08.05.2006).

6. Auf welche Weise wird die Erweiterung bzw. Verschärfung der Leinenpflicht kontrolliert?

Zu 6.: Die Einhaltung der Leinenpflicht wird überwiegend von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsämter sowie subsidiär von der Polizei kontrolliert.

7. Wie funktioniert die Aufteilung der Kontrolle des Hundegesetzes zwischen Ordnungsämtern und Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern in der Praxis, und in welchen Bezirken sind die meisten Verstöße zu verzeichnen?

Zu 7.: Im Allgemeinen kontrollieren in den Bezirken die Ordnungsämter die Kennzeichnung der sog. Kampfhunde mittels einer Plakette und die Einhaltung der Leinen- und Maulkorbpflicht. Festgestellte Verstöße werden den Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern übermittelt und durch diese geahndet. Die Zusammen-

arbeit der Behörden wird überwiegend als gut bewertet. Die Gesamtzahl der Verstöße gegen das HundeG Berlin wird nicht erfasst. Die größte Anzahl ordnungsbehördlicher Maßnahmen gegen Hundehalterinnen und Hundehalter (Auflagen zur Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, Wegnahme von Hunden, Bußgelder, Haltungsverbote) ist im Bezirk Neukölln zu verzeichnen.

8. Mit welchen Akteuren (Vereinen und Verbänden) tauscht sich der Senat über den möglichen Änderungsbedarf der bestehenden Gesetzeslage aus, und wie häufig kommt es zu entsprechenden Austauschprozessen?

Zu 8.: Der Senat verweist hierzu auch auf die Ausführungen zur Frage 4 und 5. Einen regelmäßigen Austausch mit Vereinen und Verbänden zum Änderungsbedarf des Gesetzes gibt es nicht. Nach den oben erwähnten Gerichtsentscheidungen sind keine Vereine und Verbände mit entsprechenden Anliegen an den Senat herangetreten.

9. Welche zusätzlichen Kosten hat das Hundegesetz durch die Novellierung, insbesondere durch die Einführung der Rasseliste, dem Land verursacht, und wie viele Personalstunden fallen pro Jahr zusätzlich an?

Zu 9.: Hierzu liegen dem Senat keine belastbaren Zahlen vor. Da die wesentlichen Regelungen zur Haltung von Hunden bereits seit 2000 galten (siehe oben), sind für das Land Berlin durch das 2004 in Kraft getretene HundeG Berlin keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstanden.

10. Aus welchen Gründen wurden die Hunderassen Staffordshire Bull Terrier und Dogue de Bordeaux (Bordeaux Dogge) nicht aus der Rasseliste der Hundeverordnung von 2000 in das Hundegesetz übernommen?

Zu 10.: Siehe Antwort auf Frage 4.

Berlin, den 24. Oktober 2008

In Vertretung
Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2008)